



## Wohnsitzwechsel

### **Fragestellung**

---

Kann bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des 6. Schuljahres das Schuljahr am alten Wohnort ohne Kostenfolge beendet werden?

---

### **Antwort**

---

Im Kanton Zug hat die Rektorenkonferenz der gemeindlichen Schulen am 27. August 2009 eine "Absprache unter den Zuger Gemeinden betreffend Schulwechsel und Übernahme von Schulgeld" getroffen. Gemäss dieser Absprache kann das Kind bei angefangenem 6. Schuljahr den Unterricht bis zum Übertrittsverfahren kostenlos am bisherigen Schulort besuchen. Der Rektor bzw. die Rektorin der gegenwärtig besuchten Schule entscheidet unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Kindes und der örtlichen schulischen Situation. Diese Absprache gilt innerhalb des Kantons Zug.

Handelt es sich um einen Wegzug aus dem Kanton Zug, kann die Rektorin bzw. der Rektor entweder analog zur innerkantonalen Regelung entscheiden, dass das angefangene 6. Schuljahr kostenlos weiterbesucht werden kann, oder den Eltern einen Anteil des Schulgeldes in Rechnung stellen. Die Normpauschale des Kantons wird zu Beginn des Schuljahres für das ganze Jahr bezahlt und wird nicht mehr zurückgefordert.

Entsprechende Regelungen bestehen auch für andere Schuljahre, ebenfalls auf der Sekundarstufe I.

---